

Öffentliches Kurzprotokoll

Sitzung des Sozial- und Kultusausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 05.06.2024

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaus Sitzungssaal groß RL023, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Vorsitz: Bürgermeister Klaus Brenner

Anwesend:

11 von 12 Mitgliedern

Abwesend:

Oberbürgermeister Martin Georg Cohn

entschuldigt

Dr. Simon Fabian Strecker

entschuldigt

Ö 1 Ergebnisse und Anfragen des Jugendausschusses

Ö 2 Bekanntgaben

Ö 3 Bildungscampus Ezach - Erläuterung Kostensteigerung

Der Sachvortrag wird **zur Kenntnis genommen**.

Ö 4 Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Stadt Leonberg - Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Jugendausschusses am **04.06.2024**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

1. Der Geschäftsordnung des Jugendausschusses der Stadt Leonberg wird mit den Änderungen des Jugendausschusses in § 3 Abs.4, § 7 Abs. 2 und Abs. 5 zugestimmt.
2. Die Geschäftsordnung wird mit den Änderungen beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.01.2019 mit Änderungen zuletzt vom 28.01.2020 tritt zum 30.06.2024 außer Kraft.

**Ö 5 Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des Stadtarchivs
und Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	3

1. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs vom 01.07.2003 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

2. Die Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.
3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen, beschlossen und ist ab dem 01.08.2024 gültig.
4. Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 67,00 EUR pro Stunde erhoben werden.
- (4) Wird die Verwaltungsgebühr auf Basis einer Zeitgebühr ermittelt, wird, soweit hierüber nichts bestimmt ist, je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung ein 25%-iger Stundensatz festgesetzt.
- (5) Wird der Antrag auf Einbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 12,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Un-

zuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Einbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.

(6) Wird der Antrag auf Einbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 12,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.

(7) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ö 6 Betrieb der Mensa an der GS Höfingen

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	2

Den Auftrag zur Erfüllung der Dienstleistung "Betrieb der Mensa an der Grundschule Höfingen" über den Zeitraum vom 09.09.2024 bis 04.09.2026 erhält das Unternehmen "Sander Catering GmbH aus Wiebelsheim".

Die zweimalige Option zur Verlängerung für je ein weiteres Jahr bis 01.09.2028 ist vorgesehen.

Der Umfang der auszugebenden Mahlzeiten wird im Vertragszeitraum voraussichtlich bei etwa 25.000 Essensportionen liegen. Unter Einbeziehung der zweimaligen optionalen Verlängerung erhöht sich die Liefermenge auf etwa 50.000 Portionen.

Ö 7 Betrieb der Mensa an der Mörikeschule

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

Den Auftrag zur Erfüllung der Dienstleistung "Betrieb der Mensa an der Mörikeschule" über den Zeitraum vom 09.09.2024 bis 04.09.2026 erhält das Unternehmen "Sander Catering GmbH".

Die zweimalige Option zur Verlängerung für je ein weiteres Jahr bis 01.09.2028 ist vorgesehen.

Der Umfang der auszugebenden Mahlzeiten wird im Vertragszeitraum voraussichtlich bei etwa 35.000 Essensportionen liegen. Unter Einbeziehung der zweimaligen optionalen Verlängerung erhöht sich die Liefermenge auf etwa 70.000 Portionen.

Ö 8 Umbau Ökumenisches Gemeindezentrum zur 2-gruppigen Kita - Überplanmäßige Auszahlung

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

1. Der überplanmäßigen Auszahlung in 2024 in Höhe von 393.468 €, die ausschließlich aus der Verschiebung des Projektablaufs resultieren, wird zugestimmt.
2. Der Deckung über den Investitionsauftrag 7 2110 012 7003 „Sophie Scholl GS Mensa“ in Höhe von 393.468 € wird zugestimmt.

Ö 9 Abbruch Ezach und Schopflochkindergarten - Vergabe vom Schadstoffrückbau und Abbruch beider Gebäude

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	0	0

1. Die Vergabe vom Schadstoffrückbau und Abbruch vom Ezach und Schopflochkindergarten an die Fa. BERB GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 39, 72172 Sulz am Neckar, auf der Grundlage ihres Angebots in Höhe von 102.896,55€ (inkl. MwSt. 19%) wird genehmigt.

Ö 10 Neugestaltung Spielplatz Karlstraße

Abstimmungsergebnis: einstimmig und ungeändert beschlossen als Empfehlung an den Gemeinderat

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	2

1. Die Planung und die Kostenschätzung für die Umgestaltung des Spielplatzes in der Karlstraße wird als Grundlage für die weitere Ausführung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme auszuschreiben und unter Einhaltung der Kostenschätzung entsprechend der Wertgrenzen zu vergeben und umzusetzen.

Ö 11 Anfragen

Ö 11.1 Boxring Georgii-Halle

Ö 11.2 Gutachten Gebäude Stadtarchiv

Ö 11.3 Leerung Mülleimer Stadtpark

Ö 11.4 Vereinsförderrichtlinien - Zuschuss DiTiB

Ö 12 Verschiedenes

Leonberg, den 6. Juni 2024

Silke Holzbog
Schriftführung

Zu beachten ist, dass das Protokoll bei der Veröffentlichung noch nicht von den Mitgliedern des Sozial- und Kultusausschusses gebilligt und unterzeichnet ist.